

## **BGer 5D\_173/2018 vom 16. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_173\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_173_2018)

FR: TF 5D\_173/2018 du 16 novembre 2018

IT: TF 5D\_173/2018 del 16 novembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

In einer nachgereichten Eingabe vom 3. November 2018 (Eingang 6. November 2018) verlangt die Beschwerdeführerin die Beigabe eines Rechtsanwaltes und im Übrigen einen Vorabentscheid über die unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung, als Autistin mit dissoziativer Identitätsstörung sowie verschiedenen orthopädischen Schäden sei sie schwerbehindert und aufgrund einer Tachykardie riskiere sie einen plötzlichen Herztod; deshalb könne sie sich nicht mehr selbst vertreten.

Grundsätzlich ist es an der Partei, einen Rechtsanwalt mit der Interessenwahrung zu beauftragen. Weiterungen erübrigen sich insofern, als die - als gesetzliche Frist nicht verlängerbare ( Art. 47 Abs. 1 BGG ) - Beschwerdefrist gegen den am 2. Oktober 2018 zugestellten angefochtenen Entscheid bei der nachgereichten Eingabe bereits abgelaufen war und deshalb ohnehin auch ein Rechtsanwalt keine Beschwerdeergänzung mehr einreichen könnte.

Für das Anliegen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege wird auf E. 5 verwiesen.

#### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über die Testamentseröffnung und Ausstellung des Erbenscheins ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Dieser ist vermögensrechtlicher Natur, soweit - wie vorliegend - finanzielle Interessen im Spiel sind (Urteile 5A\_800/2013 vom 18. Februar 2014 E. 1.2; 5A\_757/2016 vom 31. August 2017 E. 1.1) und der Streitwert liegt nach den kantonalen, mit der Beschwerde nicht in Frage gestellten Feststellungen unter dem für die Beschwerde in Zivilsachen massgeblichen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ).

Somit steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG ). Übrigens gälte im Ergebnis das Gleiche auch bei einem Streitwert über Fr. 30'000.--, weil es sich um eine vorsorgliche Massnahme handelt (Urteile 5A\_495/2010 vom 10. Januar 2011 E. 1.2; 5A\_800/2013 vom 18. Februar 2014 E. 1.3; 5A\_757/2016 vom 31. August 2017 E. 2) und somit auch bei der Beschwerde in Zivilsachen nur die Rüge von Verfassungsverletzungen möglich wäre ( Art. 98 BGG ).

#### **E. 3**

Soweit die Beschwerde den Abdruck einer Vielzahl von Mails und strafrechtliche Vorwürfe enthält, tut dies nichts zur Sache; darauf ist nicht einzutreten. Im Übrigen stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, beim nicht unterschriebenen Dokument handle es

sich um einen blossen Testamentsentwurf, welchen sie selbst auf Bitte ihrer Mutter und nicht diese selbst verfasst habe. Das Dokument könne deshalb von vornherein kein Testament darstellen und sei als nichtig zu betrachten.

Indem die Beschwerdeführerin ihre Ausführungen in rein appellatorischer Form vorträgt und in diesem Zusammenhang keine Verfassungsnormen als verletzt rügt, sind die formellen Beschwerdeanforderungen nicht erfüllt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.